

FAQ – Häufig gestellte Fragen

„raus aus Öl und Gas“ für Private

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems 3

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein? 3
2. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“? 3
3. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig? 3
4. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
5. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge? 3
6. Ich tausche in meiner Einzelwohnung (im Gebäude sind aber mehr als 2 Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ für Private im Ein-/Zweifamilienhaus stellen? 3
7. Im Zuge eines Umbaus/einer Erweiterung von einem Ein-/Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Erneuerbar getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag? 3
8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 3
9. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen? 4
10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? 4
11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragen? 4
12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 4
13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2022 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 4
14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? 4
15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten? 4
16. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen? 4
17. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 4

Förderungsfähige Kosten 5

18. Welche Kosten sind förderungsfähig? 5
19. Kann ich auch nur für den Energieausweis oder mein Gesamtsanierungskonzept eine Förderung erhalten? 5
20. Was sind Planungskosten? 5
21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 5
22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ förderungsfähig? 5
25. Werden Eigenleistungen gefördert? 5
26. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert? 5

Förderungshöhen 6

27. Wie hoch ist die max. Förderung? 6
28. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger? 6
29. Welche Zuschläge kann ich beantragen? Welche Unterlagen sind dazu erforderlich? 6
30. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus? 6
31. Kann ich für PVT-Hybridkollektoren den Solarbonus beantragen? 6

32. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Niedertemperatur-Verteilsystem“?	6
33. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden?	7
34. Warum gibt es den Ortskern-Zuschlag nicht mehr?	7
35. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?	7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

36. Brauche ich einen Energieausweis?	7
37. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?	7
38. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn der Standort des Heizungstauschs nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?	8
39. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?	8
40. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?	8
41. Ich habe eine Firma, die Material- bzw. Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?	8
42. Kann ich den Antrag für „raus aus Öl und Gas“ auch auf anderem Weg stellen, z. B. per Post oder persönlich?	8
43. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignisse 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?	8

Kontakt 9

44. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ beantworten?	9
---	---

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen. Im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ ist nur relevant, dass es mit einem fossilen Brennstoff betrieben wird.

2. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen zählen als fossiles Heizungssystem.

3. Ist eine gebrauchte Heizungsanlage förderungsfähig?

Nein, gebrauchte Heizungsanlagen können nicht gefördert werden.

4. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (z. B. Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

5. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge?

Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neue, voneinander baulich und technisch getrennte, klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die jeweils eingereichten Rechnungen auf den/die jeweilige/n AntragstellerIn lauten müssen.

Werden hingegen zwei bestehende fossile Heizungen gegen eine gemeinsame klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennte neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

6. Ich tausche in meiner Einzelwohnung (im Gebäude sind aber mehr als 2 Wohneinheiten) die Heizung, kann ich dafür einen Antrag im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ für Private im Ein-/Zweifamilienhaus stellen?

Nein. Da es sich beim Gebäude um ein Mehrfamilienhaus handelt, können Sie den Antrag im Rahmen von „[raus aus Öl und Gas](#)“ für Private im [mehrgeschoßigen Wohnbau](#) (MGW) stellen. Bitte beachten Sie, dass beim Heizungstausch in einer Einzelwohnung im mehrgeschossigen Wohnbau die Kriterien laut Informationsblatt Bereich B Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung) gelten, siehe [FAQ MGW](#).

7. Im Zuge eines Umbaus/einer Erweiterung von einem Ein-/Zweifamilienhaus zu einem mehrgeschossigen Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten) wird auch die Heizung von Fossil auf Erneuerbar getauscht. In welcher Förderungsaktion stelle ich einen Antrag?

In diesem Fall können Sie einen Antrag im Rahmen von „[raus aus Öl und Gas](#)“ für Private im [mehrgeschoßigen Wohnbau](#) (MGW) stellen. Nähere Informationen finden Sie in den [FAQs MGW](#).

8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als (Mit-)EigentümerIn, Bauberechtigte/r oder MieterIn an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ pro Standort bzw. ersetztem Heizungssystem einen separaten Antrag stellen. Pro neuem Heizungssystem kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden, siehe auch Frage 5.

9. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen?

Ja. Der Förderungsstandort muss nicht Ihr Hauptwohnsitz sein.

10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.

11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsbonus“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, etc.) gefördert wurden bzw. nicht bereits eine Förderung für den Ersatz der fossilen Heizung ausbezahlt wurde, kann für den Heizungstausch die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragt werden.

12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2022 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab 01.01.2023 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2023 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Sowohl die Altanlage als auch ggf. vorhandene Brennstofftanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf bzw. die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?

Um „raus aus Öl und Gas“ für Private zu beantragen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

16. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?

Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

17. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 55 °C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Nieder-temperaturheizkörper.

Förderungsfähige Kosten

18. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Für sämtliche, zur Förderung beantragten Maßnahmen, werden ausschließlich Neuanschaffungen anerkannt, die mit Rechnungen (ausgestellt an den Antragsteller, innerhalb des gültigen Leistungszeitraumes) belegbar sind. Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Website unter www.raus-aus-öl.at.

19. Kann ich auch nur für den Energieausweis oder mein Gesamtsanierungskonzept eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis oder ein Gesamtsanierungskonzept allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings beim Heizungstausch als Planungsleistung anerkannt und daher mit bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähig berücksichtigt. Für ein Gesamtsanierungskonzept kann ein Bonus vergeben werden.

20. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme](#)

22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ förderungsfähig?

Nein. Kosten für eine thermische Sanierung können allerdings separat im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus“ gefördert werden.

25. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

26. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert?

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Contracting, Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Als förderungsnehmende Person kann nur die nutzende Person der geförderten Maßnahme auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum des:der Förderungsnehmenden übergehen oder die im Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag / Allgemeine Vertragsbedingungen entsprechen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von dem:der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Der Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag sowie entsprechende Zahlungsnachweise sind gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Förderungshöhen

27. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalbetrag vergeben. Die Höhe der Pauschalen ist abhängig von der installierten Technologie. Details finden Sie im [Informationsblatt](#).

Die Förderung ist inkl. etwaiger Zuschläge mit max. 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

28. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger?

Beim Einbau einer förderungsfähigen Wärmepumpe, deren Kältemittel ein Treibhauspotential (GWP) von über 1.500 hat, wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf unserer Webseite.

29. Welche Zuschläge kann ich beantragen? Welche Unterlagen sind dazu erforderlich?

Werden zusätzlich zu einem förderungsfähigen Heizungstausch zeitgleich weitere Maßnahmen gesetzt (Leistungszeitraum ab 01.01.2023), können Zuschläge beantragt werden. Folgende Dokumente sind im Rahmen der Antragstellung erforderlich:

- **Ersatz des Gas-Herdes durch einen E-Herd** (Tausch eines Gaskartuschen-Herdes ist nicht förderungsfähig)
 - Bestätigung des Gasversorgers über Versiegelung des Gasanschlusses
 - Rechnung über neuen E-Herd, ausgestellt auf Förderungswerber und Förderungsobjekt
- **Bohrbonus** bei Tiefen- bzw. Brunnenbohrung für Wasser/Wasser-Wärmepumpe, bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpe
 - Rechnung über Tiefenbohrung, ausgestellt auf Förderungswerber und Förderungsobjekt
- Errichtung eines durchgängigen **Niedertemperatur-Wärmeverteilsystems** (z.B. Fußbodenheizung)
 - Rechnungen über neue Fußbodenheizung, oder Niedertemperaturheizkörper, siehe Punkt 32, ausgestellt auf Förderungswerber und Förderungsobjekt
- **Gesamtsanierungskonzept**
 - Übermittlung eines Gesamtsanierungskonzepts, siehe Punkt 37
- **Solarbonus** für thermische Solaranlage, bzw. PVT-Hybridkollektoren (reine Photovoltaik-Anlagen sind nicht förderungsfähig)
 - Rechnungen über neue thermische Solaranlage, inkl. Angabe der Kollektorfläche (mind. 6m^2), ausgestellt auf Förderungswerber und Förderungsobjekt

Sämtliche Schlussrechnungen sind im Rahmen der Antragstellung zu übermitteln. Die Förderung ist inkl. Zuschlägen mit max. 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Nähere Informationen entnehmen Sie dem [Dokument „förderungsfähige Kosten“](#)

30. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus?

Bitte beachten Sie, dass Photovoltaikanlagen keine thermischen Solaranlagen sind und daher der Solarbonus nicht vergeben werden kann.

31. Kann ich für PVT-Hybridkollektoren den Solarbonus beantragen?

Ja, für Hybridkollektoren kann der Solarbonus vergeben werden, weil damit Strom und Wärme erzeugt werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Kollektoren entsprechende Kriterien erfüllen müssen, diese sind dem [Informationsblatt „raus aus Öl und Gas“ für Private](#) zu entnehmen.

32. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Niedertemperatur-Verteilsystem“?

Anerkannt werden die Kosten für den Umbau des bestehenden Wärmeverteilsystems auf Niedertemperatur, wenn dies gleichzeitig mit dem Heizungstausch erfolgt. Die gesamte beheizte Fläche muss durchgängig mit einer Flächenheizung (Fußboden, Wand, Decke) oder Flächenheizkörpern mit Wärme versorgt werden. Die Vorlauftemperatur des Heizungssystems darf max. 55°C betragen.

Förderungsfähige Kosten:

- erforderliche Arbeiten an Anbinde-/Steig-/Verteilleitungen
- Notwendige Konstruktionen für Wandheizungen (ab der tragenden Struktur)
- Fußbodenaufbau für die Errichtung einer Fußbodenheizung (Heizestrich, Dämmung, usw.) belagsfertig
- Wärmeabgabesystem

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Fußbodenbelag
- Neuerrichtung einer tragenden Struktur (Fundament, Stahlbetondecke, usw.)
- Weiterführende Umbauarbeiten im Gebäude/in der Wohnung
- Systeme, die zusätzlich auch mit Strom betrieben werden (z.B. an der Wand montierte, wassergeführte Gebläsekonvektoren; Nachrüstung herkömmlicher Heizkörper mit Ventilatoren; Wärmepumpen-Heizkörper; elektrische Fußbodenheizung/Heizmatten;)

Der Nachweis erfolgt über eine entsprechende Bestätigung auf dem Endabrechnungsformular.

33. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden?

Eine Kombination von Zuschlägen ist möglich. Die Gesamtförderung ist inkl. Zuschlägen mit 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

34. Warum gibt es den Ortskern-Zuschlag nicht mehr?

Der Ortskern-Zuschlag wurde aus Mitteln des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ARF) finanziert. Das dafür veranschlagte Budget wurde bereits erfolgreich vergeben. Für Anträge ab dem 09.10.2023 ist daher kein Ortskern-Zuschlag mehr möglich.

35. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

36. Brauche ich einen Energieausweis?

Zur Antragstellung muss **entweder** ein gültiger Energieausweis (max. 10 Jahre alt) **oder** ein Gesamtanierungskonzept **oder** ein aktuelles Energieberatungsprotokoll bzw. ein klimaaktiv Heizungs-Check des jeweiligen Bundeslandes vorgelegt werden. Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich hierfür bei der zuständigen Institution Ihrer Landesregierung.

37. Was ist ein Gesamtanierungskonzept?

Ein Gesamtanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von hierfür befugten Professionisten erstellt wird. Hierzu zugelassen sind ZiviltechnikerInnen, BaumeisterInnen und technische Büros der entsprechenden Fachrichtung. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtanierungskonzept erarbeitet.

Das Gesamtanierungskonzept muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Grundlagenermittlung
- Bestandsaufnahme Bautechnik und Gebäudetechnik inkl. Energieausweisen und Bauteilfeststellung
- Bestandsaufnahme Gebäudetechnik inkl. Information über Realverbräuche
- Vor-Ort-Begehung
- Potenzialermittlung
- Sanierungskonzept und Maßnahmen inkl. Kostenschätzung

Die technischen Berechnungen im Gesamtanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140. Weitere

Informationen finden Sie im Dokument [Information zum Gesamtsanierungskonzept](#). Für eine Mustervorlage eines Gesamtsanierungskonzeptes klicken Sie [HIER](#).

38. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn der Standort des Heizungstauschs nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

39. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie noch keine Unterlagen, sondern lediglich Angaben zur förderungsnehmenden Person (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems, Kosten und Leistung in kW).

40. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Registrierung folgende Unterlagen über die Online-Plattform an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- ein gültiger Energieausweis, ein aktuelles Energieberatungsprotokoll bzw. ein klimaaktiv Heizungs-Check des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtsanierungskonzept
- alle Schluss-Rechnungen von befugten Unternehmen, die die geförderten Maßnahmen am Standort des Heizungstausches betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)
- Meldezettel

41. Ich habe eine Firma, die Material- bzw. Arbeitsleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Maßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt worden sein. Ein Zahlungsnachweis ist in diesem Fall der Antragstellung beizulegen.

42. Kann ich den Antrag für „raus aus Öl und Gas“ auch auf anderem Weg stellen, z. B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über Ihren persönlichen Link zur Online-Plattform. Diesen erhalten Sie mit dem Bestätigungs-E-Mail nach Abschluss der Registrierung. Er ist 12 Monate lang gültig.

43. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignisse 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?

Der Nachweis über den Status als Hochwasser-Betroffene:r erfolgt durch eine Bestätigung der Gemeinde. Die Begehung der Hochwasser-Schadenskommission muss hierfür nicht abgewartet werden. Eine Bestätigung zum Wohnsitz im vom Hochwasser betroffenen Gebiet durch die Gemeinde ist als Nachweis ausreichend.

Kontakt

44. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ beantworten?

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „raus aus Öl und Gas“

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-735

E-Mail: heizung@kommunalkredit.at

www.raus-aus-öl.at | www.umweltfoerderung.at

